

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 62 (1957-1958)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen

Schweizer-Woche-Aufsatzwettbewerb 1957. Bei Anlaß des 25jährigen Bestehens des schweizerischen Ursprungszeichens — die Schweizer Woche selbst ist vor 40 Jahren gegründet worden — ist der diesjährige Schulwettbewerb nicht einem besonderen Schaffensgebiet des Schweizervolkes gewidmet, sondern dem allgemeinen Thema «Schweizer Waren verdienen Vertrauen». Es erinnert an die in aller Welt anerkannte hohe Leistungsfähigkeit unserer Industrien und Gewerbe, welcher unverrückbar die Qualitätsidee zugrundeliegen muß. Lapidar und pädagogisch wertvoll: verriichte jede Arbeit so, wie wenn sie dein Meisterwerk wäre. Die je zwei besten Arbeiten (pro Klasse oder Schulabteilung, laut Reglement) müssen bis am 31. Januar 1958 eingesandt werden. Gleichzeitig können sich die Klassen — für Plakatentwürfe — im Zeichnen hervortun. —sw

Eine neue Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeit für Erzieher und Jugendbetreuer. Am 21. Oktober wird in Zürich ein Werkseminar eröffnet, das in Zusammenarbeit von Kunstgewerbeschule Zürich, Schule für Beschäftigungstherapie und Pro-Juventute-Freizeitdienst entstanden ist. Das neue Werkseminar bietet allen Jugendleitern, Lehrern und Erziehern die Möglichkeit, sich in handwerklich-schöpferischer wie auch formaler Richtung weiterzubilden.

Die Kursdauer ist auf mindestens ein Semester festgesetzt, ein zweites Semester kann im Winter 1958/59 absolviert werden. Das Werkseminar ist eine Tagesschule, der Samstagvormittag ist frei. BSF

Das Schweizerische Hilfswerk für außereuropäische Gebiete. Die erste Generalversammlung dieses Hilfswerkes fand im Juli in Zürich statt. Die wichtigste Unternehmung ist die Aktion für Nepal, wo in der Region von Katmandu die erste Milchsammelstelle und ein mustergültig organisierter Molkereibetrieb aufgebaut wurden. Ein Agronom, zwei Käser und ein Bautechniker waren zu diesem Aufbauwerk entsandt worden. — In Afghanistan konnte durch die Einführung der Sense

der Ernteertrag erheblich gesteigert werden. — Weitere segensreiche Aktionen des SHAG waren die Entsendung einer Heilpädagogin für schwachbegabte und taubstumme Kinder nach Bagdad und die Einladung von zwei irakischen Schulleiterinnen und Studenten aus Nigeria zu Ferienaufenthalten in die Schweiz. Aber es bleibt noch viel zu tun... BSF

Pro Infirmis zur eidgenössischen Invalidenversicherung. Vor einigen Wochen ist der Bericht der eidgenössischen Expertenkommision zur Einführung der Invalidenversicherung (IV) erschienen und den Kantonen, den Wirtschaftsverbänden und den Organisationen der Invalidenhilfe zur Vernehmlassung zugestellt worden. Besonders interessieren dürfte dabei das Urteil dieser letztern. Heft 12 vom Juni 1957 der Monatszeitschrift «Pro Infirmis» brachte einige Bemerkungen zu dem geplanten großen Gesetzeswerk. In Nummer 1 des neuen Jahrganges (Juli 1957) ist vollumfänglich die offizielle Vernehmlassung der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis abgedruckt. Sie wird Interessenten zu 80 Rp. plus Porto zugesandt (Hohenbühlstr. 15, Zürich 32).

Die Eingabe empfiehlt vor allem eine bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schwerinvaliden durch Ausrichtung von Beiträgen an die Verpflegungskosten bildungsunfähiger Kinder und Jugendlicher und an den Bau und Betrieb der ihnen dienenden Heime, ferner von Beiträgen nicht nur an den Bau, sondern auch an den Betrieb von Beschäftigungswerkstätten für invalide, die sich dauernd nicht im offenen Erwerbsleben halten können. Die vorgesehene Hilflosenentschädigung für invalide, die ständig auf den Beistand einer andern Person angewiesen sind, sollte nicht als Fürsorgeleistung, sondern als Rechtsanspruch ins Gesetz aufgenommen werden.

Im übrigen erwartet Pro Infirmis, daß, gestützt auf wertvolle Erfahrungen, die Dachorganisation Pro Infirmis auch weiterhin als Konsultativorgan für ihre Fachgebiete betreffende Fragen herangezogen und ferner bei der Schaffung der ebenso wichtigen Ausführungsbestimmungen rechtzeitig begrüßt werden. PI

Kurse und Tagungen

Im Auftrage des EMD führt der **Schweiz. Turnlehrerverein** vom 26. bis 31. Dezember 1957 folgende Kurse durch:

- Skikurse in:** Savoleyres (Verbier) für Lehrerinnen; Monts Chevreuils (mit Vorbereitungsklasse für das SI-Brevet); Wengen; Grindelwald; Sörenberg; Stoos; Flumser Berg; Iltios (mit Vorbereitungskurs für das SI-Brevet); Oberwallis für Turnen an Berg-

schulen für Lehrer aus dem Wallis, Berner Oberland, Uri, Tessin.

b) Eislaufkurse in Basel und Lausanne.

Die Ski- und Eislaufkurse sind für amtierende Lehrpersonen bestimmt, die Ski- oder Eislaufunterricht erteilen oder Skilager leiten. Anmeldungen ohne einen diesbezüglichen Ausweis der Schulbehörden werden nicht berücksichtigt. Anfänger können an den Skikursen